

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

40. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 24.11.2011	Nr. 47
<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>Inhalt</b>		<b>Seite</b>
	<b><u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u></b>		
18.11.2011	Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet B“, 6. Änderung		817
18.11.2011	Bebauungsplan Nr. 66 „Gewerbegebiet Mienenbüttel“, 2. Änderung		820
	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b>		
31.10.2011	Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnah- men in der Gemeinde Rosengarten vom 31.10.2011		823
21.11.2011	1. Nachtragshaushaltssatzung 2011		824



**Gemeinde Neu Wulmstorf**  
www.neu-wulmstorf.de

Bahnhofstraße 39 – 21629 Neu Wulmstorf

Az.: III.II.51101/III.II. 51101

Neu Wulmstorf, den 18.11.2011

## **BEKANNTMACHUNG**

### **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet B“**

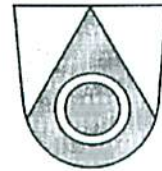
Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 22.09.2011 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet B“ inklusive Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.




**Gemeinde Neu Wulmstorf**  
www.neu-wulmstorf.de

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet B“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 211), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet B“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.**

Im Auftrag

  
Thomas Saunus  
Fachbereichsleiter  
Ortsentwicklung & Immobilienwirtschaft

# Gemeinde Neu Wulmstorf

## 6.Änderung Bebauungsplan Nr. 21





**Gemeinde Neu Wulmstorf**  
www.neu-wulmstorf.de

Bahnhofstraße 39 – 21629 Neu Wulmstorf

Az.: III.II.51101

Neu Wulmstorf, den 18.11.2011

## **BEKANNTMACHUNG**

### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Gewerbegebiet Mienenbüttel“**

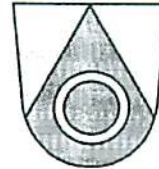
Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.10.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Gewerbegebiet Mienenbüttel“ inklusive Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.




**Gemeinde Neu Wulmstorf**  
www.neu-wulmstorf.de

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Gewerbegebiet Mienenbüttel“ wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 211), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Gewerbegebiet Mienenbüttel“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.**

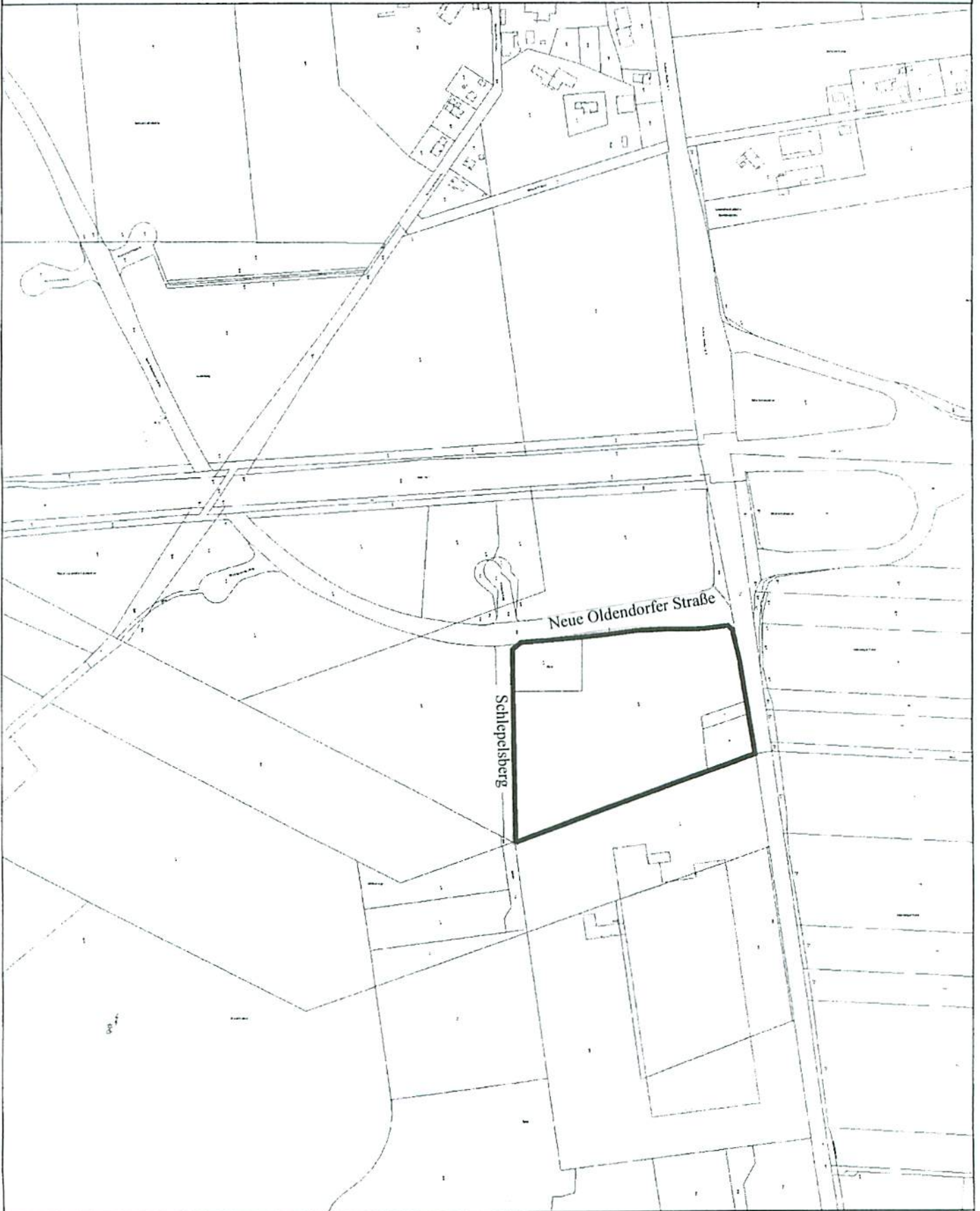
Im Auftrag



Thomas Saunus  
Fachbereichsleiter  
Ortsentwicklung & Immobilienwirtschaft

**Übersichtsplan**

**Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Gewerbegebiet Mienenbüttel"**



Maßstab ca. 1:5000



**Satzung**  
**über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG**  
**für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rosengarten**  
**vom 31.10.2011**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 31.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rosengarten vom 27.04.1999 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, 31. Oktober 2011





## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 31. Oktober 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	/ vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0 €	0 €	13.458.900 €	13.458.900 €
die Ausgaben	145.800 €	- 145.800 €	13.458.900 €	13.458.900 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.728.700 €	- 145.800 €	2.800.400 €	4.383.300 €
die Ausgaben	1.582.900 €	0 €	2.800.400 €	4.383.300 €

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzungen in Höhe von 22.000 € um 510.000 € erhöht und damit auf 532.000 € neu festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

### § 5

Die Steuerhebesätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

### § 6

Die Bestimmungen über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nicht geändert.

Rosengarten-Nerndorf, 31. Oktober 2011



*Stadie*

Stadie  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 der Gemeinde Rosengarten**

---

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 28. November bis 08. Dezember 2011**

zur Einsichtnahme in der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten

**im Rathaus, Zimmer 6**

**montags, dienstags,  
donnerstags und freitags  
donnerstags außerdem**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
14:00 Uhr – 18:15 Uhr**

öffentlich aus.

Rosengarten, den 21. November 2011

Bürgermeister